

# **Kooperationsvertrag**

zwischen der

**Hochschule Darmstadt**

**Evangelische Fachhochschule Darmstadt**

**Stadt Darmstadt**

**Liga der freien Wohlfahrtsverbände:**

Diakonisches Werk Darmstadt - Dieburg

Caritas Verband Darmstadt – Starkenburg

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Arbeiterwohlfahrt Darmstadt

Deutsches Rotes Kreuz Darmstadt

Jüdische Gemeinde Darmstadt

Zur Verbesserung der Arbeitsbeziehungen zwischen den vorgenannten Hochschulen und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände wird das

## **Sozialwissenschaftliche Qualitäts- und Transfernetzwerk SWQT**

begründet.

Das SWQT soll der Verbesserung der Transferbedingungen zwischen der Lehre und Forschung auf der einen Seite und der Praxis auf der anderen Seite dienen.

Das SWQT verfolgt dabei folgende Ziele:

- Förderung der Bereitstellung von geeigneten Praktikumsstellen und der Verbesserung der Passung zwischen Praktikumsstellen und Praktikanten/-innen zwischen den Hochschulen und den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände
- Verbesserung der Anbindung praxisorientierter wissenschaftlicher Abschlussarbeiten sowie der Rückmeldung und Vermittlung ihrer Ergebnisse in die Praxis

- Schaffung einer Struktur, die es ermöglicht, Fragestellungen der Praxis in die Forschungsschwerpunkte der Hochschulen besser einzubeziehen
- Stärkung der Bezugnahme der Forschung und Lehre der Hochschulen auf die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in und um Darmstadt
- Eröffnung besserer Evaluationsmöglichkeiten der Arbeit der Einrichtungen und damit Verbesserung der Qualität der sozialen Arbeit
- Entwicklung von Transfermechanismen, die zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung beitragen

## §1

Das SWQT begründet einen Beirat, dem der Präsident / die Präsidentin der vorgenannten Hochschulen und je ein Vertreter der Mitgliedsverbände der LIGA angehören. Der Beirat trifft sich mindestens zweimal jährlich und strukturiert die Zusammenarbeit.

Die Koordination des Beirats des SWQT wechselt zweijährlich zwischen den Trägern.

## §2

Die Träger des SWQT verpflichten sich, im Rahmen einer kooperativen und zielführenden Zusammenarbeit zukunftsgerichtet die Ziele des SWQT zu verfolgen, um Reibungsverluste zu minimieren

## §3

Auf der Arbeitsebene werden vom Beirat für bestimmte Projekte jeweils Beauftragte in den Hochschulen und den LIGA Verbänden benannt, die dem Beirat über den Fortgang der Kooperation berichten. Vereinbarungen über die Ausgestaltung von Projekten sowie deren Design sollten schriftlich formuliert werden.

Der Beirat gibt einmal jährlich einen Geschäftsbericht über die Ergebnisse der Kooperation ab.

## §4

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich kündbar.

Die Kooperationsvereinbarung wird nach vier Jahren auf ihren Bestand und ihre mögliche Fortentwicklung hin überprüft.